

# **bitte beachten !**

## **Informationsblatt für den Arbeitgeber**

- ☒ Die Anzeige über Arbeitsausfall ist in dem Monat in dem der erhebliche Arbeitsausfall verzeichnet wird bei der Agentur für Arbeit einzureichen.  
Link: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)
- ☒ Die Vereinbarung der Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern / dem Betriebsrat muss unter Beachtung eventueller Ankündigungsfristen im Voraus erfolgen.
- ☒ Mindestvoraussetzung (§ 96 (1) Nr. 4 SGB III) für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass mindestens **ein Drittel der in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer** von einem **Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent** betroffen sind. (**voraussichtlich ab April 2020 nur noch 10% der Mitarbeiter**)
- ☒ Kurzarbeitergeld können nur **sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer** beziehen.
- ☒ **Gekündigte Arbeitnehmer** können kein Kurzarbeitergeld erhalten.
- ☒ Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt 60 oder 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltausfalles.  
(Personen mit der Steuerklasse 5 können ebenfalls 67 Prozent erhalten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen)
- ☒ tarifliche Lohnansprüche sind zu beachten (Mindestentlohnungen oder maximale Ausfallzeiten).
- ☒ Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die **Sozialversicherung** für die ausgefallene Zeit alleine (80%). / **ab April 2020 Übernahme der SV-Anteile durch die Agentur**
- ☒ Krankheit während des Kug-Zeitraumes an geplanten Ausfalltagen: es erfolgt in der Regel Lohnfortzahlung in Höhe des Kurzarbeitergeldes.
- ☒ Feiertage sind vom Arbeitgeber zu entlohnen.
- ☒ Zur Vermeidung von Kurzarbeit muss verwertbarer Resturlaub und verwertbares/ungeschütztes Arbeitszeitguthaben eingebracht werden. Betriebliche und tarifliche Regelungen zur Bildung von Minusstunden sind zu beachten.
- ☒ Die Kurzarbeit kann für einzelne Monate (zusammenhängend max. zwei) unterbrochen werden.
- ☒ Sollte für drei zusammenhängte Monate kein Kurzarbeitergeld beantragt werden, ist eine neue Anzeige über Arbeitsausfall erforderlich.
- ☒ Der Antrag auf Kurzarbeitergeld (Auszahlung) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen (§ 325 (3) SGB III)

**Die detaillierten Voraussetzungen sind dem Merkblatt 8a zu entnehmen.** Dieses sowie alle weiteren Unterlagen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) -> Unternehmen -> finanzielle Hilfen -> Kurzarbeitergeld.

Bei Zweifelsfällen steht die Agentur für Arbeit gerne auch telefonisch zur Verfügung.